

geleitet, wie es in einem Fall (Rebais) nachweisbar ist. Die Abtbischöfe waren ja in der Tat ein Charakteristikum der irischen Kirchenverfassung. Von den Klosterbischöfen sind wieder zu unterscheiden die Wanderbischöfe, die wohl Klosterbischöfe werden konnten oder auch nur einem Mönch die Weihen erteilen konnten. Jedoch wird auf die Seltenheit dieses Falles ausdrücklich hingewiesen. Ein eigenes Kapitel ist den bayrischen Wander- und Klosterbischöfen gewidmet, deren immer noch dunkle Geschichte F. mit ebenso guter Verwertung und Auslegung der Quellen, wie mit Zurückhaltung behandelt. Bleiben auch ihm die meisten Fragen offen, so tritt doch manches klare Ergebnis zutage. Die Eigenschaft Ruperts als regelrechter „Diözesan“-Bischof und „Bistumsgründer“ wird endgültig beseitigt. Ebenso wenig kann Korbinian, dessen irische Eigenart F. bejaht, als Bistumsgründer und Organisator betrachtet werden. Auch er war nur Klosterbischof. Was später in Bayern noch als Nebenbischöfe auftritt, waren Chorbischöfe. Damit ist auch der kirchenrechtliche Charakter der vielumstrittenen Passauer Bischöfe Erchanfried und Ottkar entgegen der Ansicht Haucks festgelegt. Ergänzend sei noch auf einige Abtbischöfe hingewiesen, die F. nicht erwähnt: Es sind die als *episcopi et abbates* erwähnten Schäftlarnner Klöstervorsteher Waltrich und Petto, die in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts lebten. Mit Recht hat sie S. Mitterer schon als Weihebischöfe Freising's dargestellt, bei der Eigenschaft Schäftlarns als freisingisches Eigenkloster nicht auffallend. Einen neuen *episcopus vagans* hat die neueste Forschung ausgegraben: Bischof Marinus vom Irschenberg (Obb.), dessen Existenz und bischöflicher Charakter durch die Erwähnung eines bald nach 1000 entstandenen Sakramentars „XVII. Kal. Dec. s. Marini *episcopi et martyris*“ (vgl. Seoon, eine bayrische Malschule des beginnenden XI. Jahrhunderts in dieser Z. Bd. 50, S. 543, und Die Vita ss. Marini und Anniani und Bischof Ardeo von Freising, ebd. 51, S. 41) aus dem Bereich des Legendären erhoben wurde. Ich hoffe, daß eine eingehende örtliche Untersuchung noch Klarheit bringt, ob wir in Marin von Irschenberg nur einen Wanderbischof oder nicht auch einen Klosterbischof vor uns haben. Alle Anzeichen sprechen für das letztere und wir hätten dann für Südbayern ein neues Christianisierungszentrum gewonnen. Franks dankenswerte Arbeit wird uns noch oft begeben weniger als Gegenstand der Kritik, sondern als gute Unterlage und reicher Vergleichsstoff.

München.

R. B.

Mitterre, P., *La doctrine de Saint Bernard. Le théologien, l'ascète, le mystique, le docteur de l'Eglise.* Ed. Haflants, Bruxelles 1932, 8°, 171 S., Fr. 12,50.

Frischmuth, Gertrud, *Die paulinische Konzeption in der Frömmigkeit Bernhards von Clairvaux.* Bertelsmann, Gütersloh 1933, 8°, 111 S.

Kern, E., *Das Tugendsystem des hl. Bernhard von Clairvaux,* Herder & Co., Freiburg i. Br. 1934, Gr.-8°, XVI u. 98 S., geh. 3,50 M.

Fechner, Hilde, *Die politischen Theorien des Abtes Bernhard von Clairvaux in seinen Briefen.* (Dissertation Köln), Bonn und Köln 1933.

1. Einer Biographie des „*moine arbitre de l'Europe au 12.e siècle*“ läßt der Verfasser eine angenehm lesbare, von schöner Begeisterung diktierte Gesamtdarstellung der Lehre des heiligen Bernhard von Clairvaux folgen, die wohl um die Probleme weiß, aber kritischer Stellungnahme sich enthält. Zu erster Einführung wohlgeeignet.

München.

H. L.

2. Die These dieser sehr verständig, warmherzig und mit großem Fleiß gearbeiteten Berliner Licentiatendissertation weist gegen Harnack nach, daß Bernhards Frömmigkeit über Augustin zurück aus den Paulusbrieffen herge-

leitet werden muß. Schade, daß nicht auch Ritschls Ansicht, der — bekanntlich von Luther und Calvin hochgeschätzte — hl. Bernhard habe die „sola fide“-Lehre vertreten, nochmals nachgeprüft wird, weil sie „in der vorliegenden Literatur schon stark berücksichtigt ist“ (S. 20²)! Die Verfasserin sieht richtig, daß Bernhard „untheologisch“ ist, besser, daß er nicht auf Systembildung ausgeht, ebenso, daß seine Frömmigkeit ihre „formale Daseinsbedingung“ im Liturgischen hat (S. 31). Was unter Laudes, Nokturnen und Offertorium zu verstehen ist, scheint der Verfasserin übrigens nicht klar geworden zu sein. Sie scheint sogar auch zu glauben, daß Bernhard darauf angewiesen war, die Paulinen „unmittelbar“ aus der „Epistellectio“ kennen zu lernen, was doch angesichts seiner umfassenden Schriftkenntnis und seiner „tiefen Neigung zum Bibelstudium“ (S. 26) höchst unwahrscheinlich ist. Sonderbar, daß sie die Regel des hl. Benedikt nur aus zweiter Hand kennt. Als Darstellungsform ist eine lateinisch-deutsche Mischprosa gewählt, die zuweilen (vgl. S. 55) sonderbar wirkt. Das Ganze offenbart eine schöne Geistesfreiheit, die deutlicher den Einfluß Deißmanns als die Schule Seebergs verrät. Im gegebenen Fall wäre es übrigens leicht gewesen, die Harnacksche Gleichsetzung von Paulinisch und Katholisch zu rechtfertigen.

3. Es ist erfreulich, daß sich das Interesse der Moraltheologie heute wieder vornehmlich der Tugend- und nicht der Sündenlehre zuwendet, womit sie ihre ältere ehrwürdige Tradition wieder aufnimmt. Auf dem Weg von der stoisch-patristischen Systematik zur aristotelisch-thomistischen bezeichnet Bernhard die Mitte. Es ist darum dankenswert, daß Kern das weit-schichtige Material gesammelt und besonnen gegliedert hat, wobei er darauf verzichtete, „unlösbare Widersprüche“ (S. 28) zu harmonisieren. Die schöne Arbeit könnte der *captatio benevolentiae* in der Einleitung durchaus ent-raten. S. 11 lies *libertas a miseria*, S. 60 muß qu. statt e. stehen. Schade, daß die Anklänge an die Regel des hl. Benedikt nicht vermerkt werden.

München.

H. L.

4. Der Innentitel dieser Schrift lautet: „die politische Tätigkeit des Abtes von Clairvaux in seinen Briefen“, sie behandelt in Wirklichkeit beides und gibt ein übersichtliches Bild von dem Wirken dieses einzigartigen Mannes auf dem weiten Gebiete der großen Politik und von der Ideenwelt, die ihn beherrscht und zum Handeln trieb. Es ist das Verdienst dieser Arbeit im Gegensatz zu Erich Caspars Bernhard-Darstellung in „Meister der Politik“ III (1923) die rein religiöse Grundhaltung des Heiligen herausgestellt zu haben, daß es ihm um eine Weltanschauung geht — besser gesagt wäre Glaube — und nicht um Macht. In einer Zeit, da der politische Katholizismus bei uns sein Ende gefunden hat und das Verhältnis von Kirche und Staat eine völlig neue Form erhält, liest man die Ausführungen der Verf. mit doppelter Aufmerksamkeit, die aber vor den Ereignissen geschrieben sind und deshalb weder Anklage noch Apologie bedeuten wollen. Es wird klar herausgestellt, daß nicht politische Macht der Kirche das Ziel seines Handelns ist, sondern die geistige Herrschaft des Gottesreiches, nicht Ausdehnung äußerer Gewalt, sondern durch Beschränkung der weltlichen Macht Steigerung der idealen Herrschaft, die den Heiligen auch dazu führt, eine Minderung der kuralen Macht zugunsten der gleichsam natürlichen und organischen Rechte der Bischöfe zu verlangen. Aufschlußreich ist auch die Schilderung über Bernhards Stellung zum Staate und zum Herrscher, die zeigt, daß der Heilige beiden gegenüber sich bejahend verhält als gottgesetzten Mächten, zu denen er auch dann mit Wort und Tat steht, wenn päpstliche Übergriffe in den Bereich ihrer Kompetenzen eindringen wollen. Bernhard wäre der Verf. aber noch deutlicher als religiöser, heiliger Mensch erschienen, wenn sie sich nicht allzuviel von Webers Religionssoziologie hätte leiten lassen weil man mit deren Kategorien weder dem Mönchtum, noch dem Heiligen, noch St. Bernhard gerecht wird.

Maria Laach.

St. Hilpisch.